

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Züri Garage AG, Hüttenstrasse 63, 8006 Zürich

gültig ab 1. Januar 2021 und ersetzt alle bisherigen Versionen ausnahmslos.

Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Züri Garage AG und Ihnen (dem Auftraggeber) im Rahmen des Werkstattbesuches und damit insbesondere das Rechtsverhältnis im Hinblick auf vorgenommene Reparatur- resp. Serviceleistungen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Einbezug der vorliegenden AGB

Die jeweils aktuellste Version der AGB der Züri Garage AG ist auf der Webseite des Betriebes (www.zuerigarage.ch) aufgeschaltet und liegt ebenso in gedruckter Form beim Empfang und/oder beim Kundendienstschalter der Züri Garage AG zur Einsicht und Mitnahme auf und ist für den Auftraggeber folglich jederzeit einsehbar. Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und der Züri Garage AG.

Mit der Unterschrift auf dem Werkstattauftrag und/oder der Inanspruchnahme der Reparatur- resp. Serviceleistungen der Züri Garage AG und/oder durch das Hinstellen des Fahrzeugs und Deponieren des Schlüssel am/Fahrzeug, oder durch einweisen des Schlüssels in den Schlüsselreservoir/Briefkasten, während/ausserhalb der Öffnungszeiten bestätigt der Auftraggeber, die AGB in der vorliegenden Form gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Die Geltung und damit der Einbezug abweichender und/oder ergänzender AGB des Auftraggebers sind ausgeschlossen, auch wenn die Züri Garage AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Datenschutz

Für die Auftragserfassung werden Sie um die Angabe persönlicher Informationen gebeten. Diese beinhalten (nicht abschliessend): Nachname, Vorname, Strasse, Haussnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummern (Privat, Mobil, Geschäft) E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und allen Positionen des Fahrzeugausweises. Ihr aktueller Fahrzeugausweis wird bei Fahrzeugannahme gescannt und im System hinterlegt. Diese Angaben werden für die Erfüllung Ihrer Person im Kundenstamm, für die Auftragserfassung, Werkstattplanung, Unterbreitung von Kostenvorschlägen, Quittungs- und Rechnungsstellung, Service-Angeboten und Übersendung von Produkt-Informationen sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der elektronischen und postalischen Werbung gespeichert und verarbeitet. Die Kontaktaufnahme kann z.B. via Telefon, SMS, WhatsApp, Threema, E-Mail stattfinden. Telefon Gespräche können zu Qualitäts- und Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Sollten Sie keine Werbung oder Mailings wünschen, kann dies jederzeit gemeldet werden. Sollten Sie die Löschung Ihrer Personendaten wünschen, dann müssen Sie dies schriftlich in Auftrag geben. Im Rahmen von Bonitätsprüfungen, Aufbewahrungen, Unteraufträgen, Probefahrten und/oder Überführungsfahrten ist die Züri Garage AG berechtigt, soweit notwendig, Ihre Personendaten Dritten bekanntzugeben.

Änderungen von Informationen und Preisen

Alle Informationen und Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden und sind ohne Gewähr. Die auf der Webseite der Züri Garage AG enthaltenen Informationen stellen kein Verkaufsangebot dar. Es gelten ausschliesslich die Preise der aktuellen Preislisten, welche am Empfang aufliegen. Alle Preise auf der Preisliste sind inklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich und eindeutig abweichend auf der Preisliste vermerkt.

Überprüfung von Service- / Inspektions- / Reparaturumfang

- 1) Für die Überprüfung des Service- / Inspektions- / Reparaturumfangs OHNE anschliessenden Auftrag gemäss Offerete, wird dem Auftraggeber der Aufwand von einer Arbeitsstunde zum aktuell gültigen Stundensatz verrechnet.
- 2) Bei erhöhtem Aufwand (mein als einer Stunde Arbeit für die Überprüfung) wird dieser Betrag im Dezimalstundensatz erhöht.
- 3) Entscheidet der Auftraggeber innerhalb eines Kalendermonats ab Offerten-Datum den Service / die Inspektion / die Reparatur gemäss der erstellten Offerete bei der Züri Garage AG durchführen zu lassen, so wird dieser Betrag gutgeschrieben.

Gültigkeit des Kostenvorschlags / der Offerte

Wenn nicht anders auf dem Kostenvorschlag / der Offerte vermerkt, ist die Züri Garage AG nach erfolgter Aushändigung des Kostenvorschlags / der Offerte an diesen / diese gemäss folgender Fristen gebunden:

- Kostenvorschlag / Offerte für Service-/ Inspektion- / Reparaturauftrag = 14 Arbeitstage
- Offerte für Reifen = 2 Arbeitstage

Auftragserteilung

1. Die zu erbringende Leistung kann im Voraus während der Terminvereinbarung per Telefon, E-Mail, WhatsApp, usw. oder persönlich am Empfang bei der Schlüsselübergabe möglichst genau erteilt werden. Feststellungen, die gemacht werden, während das Fahrzeug in der Werkstatt steht und daraus entstehende Zusatzarbeiten werden nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und nach dessen Freigabe ausgeführt. Die Freigabe allfälliger Zusatzarbeiten hat persönlich am Empfang, telefonisch oder schriftlich per E-Mail, WhatsApp, usw. zu erfolgen.
2. Die Auftragserteilung am Empfang der Züri Garage AG erfolgt bei der Schlüsselübergabe, während welcher die auszuführenden Arbeiten mit dem Auftraggeber besprochen und auf einem Auftragsblatt festgehalten werden. Das Auftragsblatt wird vom Auftraggeber durch Unterschrift quittiert.
3. Nutzt der Auftraggeber die Möglichkeit sein Fahrzeug ausserhalb der Öffnungszeiten auf einem der Kundenparkplätze abzustellen und hinterlegt den Schlüssel im/Fahrzeug oder nutzt den Schlüsselreservoir/Briefkasten, dann gilt dies als Quittung für das Auftragsblatt. Wurde noch keine Leistung im Voraus besprochen, werden bis zur Bekanntgabe dieser, keine Arbeiten am Fahrzeug ausgeführt. Der Fertigstellungstermin kann dann nicht gewährleistet werden.
4. Der Auftraggeber ermächtigt die Züri Garage AG, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen. Wird aufgrund des Kostenvorschlags ein Auftrag erteilt, darf der vom Auftraggeber zu zahlende Gesamtpreis nur mit Zustimmung des Auftraggebers um mehr als 10% überschritten werden.
5. Mitgebrachte Ersatzteile werden nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Geschäftsleitung montiert und je Ersatzteil ein Zuschlag von 35% vom Einkaufswert (Quittung muss vorgelegt werden) verrechnet.

Abnahme & Zustellung

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb der Züri Garage AG, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Wünscht der Auftraggeber die Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und

3. Gefahr. Die Haftung der Züri Garage AG bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von einem Tag ab Zugang der Fertigstellungsanzeige (per Telefon, SMS, E-Mail, Post usw.) abzuholen.
5. Bei Abnahmeverzug kann die Züri Garage AG dem Auftraggeber die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr verrechnen.
6. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der Züri Garage AG auch anderweitig aufbewahrt werden (Externe Lager, Garagen, Parkfelder usw.), sollte das Fahrzeug nicht innerhalb der Frist abgeholt worden sein. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Fertigstellung

1. Die Züri Garage AG ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und droht dadurch eine Verzögerung einzutreten, dann ist der ursprüngliche Fertigstellungstermin nicht mehr verbindlich und die Züri Garage AG hat einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Hält die Züri Garage AG bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Motofahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat die Züri Garage AG nach ihrer Wahl dem Auftraggeber ein Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen der Züri Garage AG kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 50% der Kosten eines Mietfahrzeuges der günstigsten Kategorie des günstigsten Anbieters zu erstatten, sofern ein solcher tatsächlich in Anspruch genommen wird. Weitergehender Verzugsschadensatz ist ausgeschlossen, ausser in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einem Unfall mit einem von der Züri Garage AG zur Verfügung gestelltem Ersatzfahrzeug oder bei einer Beschädigung eines solchen hält der Auftraggeber gegenüber der Züri Garage AG für sämtliche Schäden, sofern diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.
4. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe des Ersatzfahrzeugs kann die Züri Garage AG – abweichende, separat vereinbarte Bedingungen vorbehalten – dem Auftraggeber einen marktgerechten Preis eines entsprechenden Mietwagens verrechnen.
5. Wenn die Züri Garage AG den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Lieferverzug/-verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtungen zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs. Die Züri Garage AG ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Zahlung

1. Alle angefallenen Kosten sind durch den Auftraggeber bei Abholung des Auftragsgegenstandes in Bar oder per Debit-/Kreditkarte oder per TWINT zu begleichen.
2. Nach mindestens drei Aufträgen durch den Auftraggeber, kann auf Antrag eine Zahlung auf Rechnung geprüft werden. Mit dem Antrag auf Rechnungsstellung willigt der Auftraggeber ein, dass seine Daten für eine Bonitätsprüfung genutzt werden. Nach erfolgreicher Bonitätsprüfung wird dieser Antrag durch die Geschäftsleitung der Züri Garage AG bewilligt.
3. Die Zahlungsfrist bei Rechnungen beträgt 15 Tage ab Rechnungsdatum. Die Rechnung ist am 15. Tag ab Rechnungsdatum fällig. Danach gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
4. Die Verrechnung von Forderungen der Züri Garage AG mit denjenigen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
5. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug, kann die Züri Garage AG einen Verzugszins von 5% vom Auftraggeber einverlangen. Die Züri Garage AG ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zu handeln des Auftraggebers eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen. Wird der Fall dem Inkassobüro übergeben, entstehen zusätzliche Kosten von CHF 150.00.
6. Eine Mängelrüge befreit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung.

Garantie

Auf die von der Züri Garage AG organisierten und montierten Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate, sowie auf die durch die Züri Garage AG ausgeführten Arbeiten wird eine Garantie von bis zu 24 Monaten ab Ausstellungsdatum der Abschlussrechnung gewährt. Kürzere Hersteller- resp. Lieferantengarantie-Dauern und Hersteller- resp. Lieferantengarantie-Ausschlüsse bleiben vorbehalten.

Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht

Eingebrachte Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälliger Zinsen und Kosten in das Eigentum der des Auftraggebers über. Die Züri Garage AG hat demnach das Recht entsprechende Einträge in das kantonale Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen.

Die Züri Garage AG hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung früherer oder aktueller Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen den durch den Auftraggeber überlassenen Auftragsgegenstand im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurück zu behalten und zu verwerten (Retentionsrecht und Verwertung wie ein Faustpfand). Soweit der Auftraggeber die Ausstände auch nach Mahnung und entsprechend in Aussicht stellen der Zurückbehaltung und Verwertung des betreffenden Auftragsgegenstandes zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht der Züri Garage AG das Recht zu, den Auftragsgegenstand freihand zu verwerfen – ohne Einbezug des Betriebsamtes. Der betreffende Verkaufsréseau wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten der Züri Garage AG – dem Auftraggeber ausgehändigt.

Sachmangel

1. Der Auftraggeber hat nach der Übernahme des Auftragsgegenstandes denselben umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu überprüfen. Ansprüche wegen Sachmängel hat der Auftraggeber schriftlich spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Übernahme des Auftragsgegenstandes schriftlich zu rügen und damit geltend zu machen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterfass der Auftraggeber die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten der Züri Garage AG als genehmigt und jegliche Mängelrechte sind verwirkt. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsverhältnisse, insbesondere für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Auftraggeber sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.

3. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren grundsätzlich mit Ablauf von zwei Jahren ab Abnahme des Reparaturgegenstandes.
4. Ist der Auftraggeber eine juristische Person, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ableferung.
5. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
6. Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber bei der Züri Garage AG schriftlich geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen handigt die Züri Garage AG dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
7. Wird der Reparaturgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit Zustimmung der Züri Garage AG an dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Garagenbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes mehr als 100km von der Züri Garage AG entfernt befindet.

Erfolgt in dem Ausnahmefall obiger Ziffer 7 die Mängelbeseitigung in einer anderen Fachwerkstatt, hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung der Züri Garage AG handelt und dass diesem ausgebauten Teil während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind.

Die Züri Garage AG ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.

Haftung

1. Die Züri Garage AG schliesst jegliche Haftung im gesetzlich zulässigen Rahmen aus, sofern entsprechende Schäden von der Züri Garage AG nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Züri Garage AG haftet in keiner Art und Weise für die Handlungen ihrer Hilfspersonen (bspw. aus Unteraufträgen). Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet die Züri Garage AG nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursacht worden sind. Die Haftung für den Verlust von losen Gegenständen im Auftragsgegenstand, Geld, Wertpapieren (einschliesslich Sparbüchern, Schecken, und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich unter schriftlicher Bestätigung in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen und Betriebsangehörigen der Züri Garage AG für verursachte Schäden.
3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Auftrag desselben vorgenommen individuelle Veränderungen am Motorfahrzeug, welche insbesondere dem Zweck dienen, die Leistung oder die Fahreigenschaften des Motorfahrzeugs zu verbessern oder die Optik des Fahrzeugs zu verändern, die Werks- d.h. Herstellergarantie beeinträchtigen resp. zum Verlust derselben führen können. Ebenso kann ein Tuning am Fahrzeug die Qualität des Fahrzeugs beeinträchtigen resp. aufgrund der erfolgten Leistungssteigerung zu Schäden am Fahrzeug und damit insbesondere Motor führen. In gesetzlich zulässigem Umfang wird folglich jegliche Haftung für Schäden wie Garantiebeinträchtigungen, welche auf die solche Arbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen.
4. Soweit der Auftraggeber Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien der Züri Garage AG über lässt mit der Aufforderung, diese im Rahmen der Service- resp. Reparaturarbeiten zu verwenden, und die Züri Garage AG dieser Verwendung gemäss diesen Bedingungen zustimmt, erfolgt die Verwendung derselben auf Risiko und Gefahr des Auftraggebers und die Züri Garage AG hat hinsichtlich Mängel an diesen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien sowie durch diese Ersatzteile / Verbrauchsmaterialien herbeigeführten Schäden folglich nicht einzustehen – in gesetzlich zulässigem Umfang wird die diesbezügliche Haftung und Gewährleistung der Züri Garage AG ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder ungültig sein oder werden, bleibt der übrige Teil der vorliegenden AGB davon unberührt. Nichteigige oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

Änderungen der AGB

Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung. Die Züri Garage AG behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern.

Schlichtungsstelle

(Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 3,5t)

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag kann der Auftraggeber oder, mit dessen Einverständnis, die Züri Garage AG die zuständige Schlichtungsstelle des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) anrufen (siehe: <https://www.agvs-upscha.de/verband/ehrenkodex-schlichtungsstellen>). Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.
2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
4. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schlichtungsstelle ausgehändigt werden.
5. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schlichtungsverfahrens beschritten, stellt die Schlichtungsstelle ihre Tätigkeit ein.

Gerichtsstand & anwendbares Recht

Für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Züri Garage AG sind die ordentlichen Gerichte in Zürich 1 ausschliesslich zuständig, soweit von Gesetzen wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Auftraggeber Sitz / Wohnsitz im Ausland hat. Die Züri Garage AG steht es auch offen, den Auftraggeber an dessen Sitz / Wohnsitz zu belangen.

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.